

Rundschreiben

Zur Brandkatastrophe in Crans-Montana vom 1. Januar 2026

Verteiler	Alle UVG-Versicherer
Kopie an	Alexandra Molinaro, BAG; Noëmi Müller, BAG; Michael Keller, Koordination Schweiz; Barbara Huber-Grämiger, Präsidentin Ad-hoc-Kommission Schaden UVG
Bezeichnung	Ad-hoc-UVG 2026-01
Datum	02.02.2026
Thema	Brandkatastrophe von Crans-Montana vom 1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG informieren wir Sie zu eingangs erwähntem Unfallereignis wie folgt:

1. Einführung

Die Ad-hoc-Kommission Schaden UVG hat sich im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe von Crans-Montana mit Fragen der Reisekosten von Angehörigen von schwerverletzten versicherten Personen und hinsichtlich Schreckereignis befasst. Im Sinne einer einheitlichen Praxis unter den Unfallversicherungen schlägt die Kommission einstimmig die nachfolgenden Leitlinien vor.

2. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten

Gestützt auf Ziffer 3 der Empfehlung 1/94 werden auf begründeten Antrag die effektiven Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten von Angehörigen vergütet, jedoch maximal CHF 6'000.00 pro Monat im Total pro versicherte Person (ausgehend von einem Ansatz von CHF 200.00 pro Tag), solange die versicherte Person im Akutspital betreut wird, längstens bis zum Eintritt in die Rehaklinik.

3. Schreckereignisse

Die Brandkatastrophe von Crans-Montana erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines Schreckereignisses. Im Sinne einer Leitlinie schlägt die Ad-hoc-Kommission vor, in folgenden Fällen einen Unfall nach Art. 4 ATSG anzuerkennen:

1. Personen, die sich bei Ausbruch oder während des Brandes im Lokal (Untergeschoss, Erdgeschoss oder Veranda) befunden haben
2. Freiwillige beziehungsweise Laien, die sich vor dem Eintreffen der offiziellen Rettungskräfte ins Lokal begeben haben, um Hilfe zu leisten

3. Freiwillige beziehungsweise Laien, die vor dem Eintreffen der offiziellen Rettungskräfte ausserhalb des Lokals Hilfe geleistet haben

Bei anderen Personen werden die Voraussetzungen, welche gemäss Rechtsprechung für die Anerkennung eines Unfalles erfüllt sein müssen, in der Regel nicht gegeben sein. Dies gilt namentlich auch für offizielle Rettungskräfte (Feuerwehrleute, Rettungssanitäterinnen und -sanitäter, Ärztinnen und Ärzte, Polizei; vgl. Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom S2 13 91 vom 11. März 2014).

Freundliche Grüsse
Ad-hoc-Kommission Schaden UVG



Barbara Huber-Grämiger
Präsidentin Ad-hoc-Kommission Schaden UVG



Irène Hänsli
Mitglied Ad-hoc-Kommission Schaden UVG